

Szenario 4 - Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen (Forschung, Lehre und Weiterbildung)

Fall: "Das Online-Seminar"

Die Universität U möchte für ihre Studierenden im Rahmen des allgemeinen Studienangebots ein Online-Seminar anbieten. Bei dem Online-Seminar besteht die Möglichkeit, einen Schein zu erwerben.

Frage 1: Benötigt die Universität U hierzu eine Zulassung?

Frage 2: Ändert sich etwas, wenn sie ausserhalb des allgemeinen Studienangebots mit den Studierenden auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages ein Online-Seminar anbietet, hierfür aber kein Geld verlangt oder lediglich Unterrichtsmaterialien zum Download angeboten werden?

Frage 3: Was muss die Universität U beachten, wenn es sich um ein Weiterbildungsangebot für Berufstätige handelt?

Frage 4: Mit welchen Folgen muss die Universität U rechnen, wenn sie Fernunterricht ohne die erforderliche Zulassung anbietet?

Frage 5: Wo finde ich weitergehende Hinweise zum Recht des Fernunterrichts?

Lösung

zu Frage 1:

Nein! Sie benötigt keine Zulassung, wenn sie das Online-Seminar für ihre Studierenden im Rahmen des allgemeinen Studienangebots anbietet.

a) Nur Fernlehrgänge im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) bedürfen einer Zulassung durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU) (lies § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG). Die 1971 von der Kultusministerkonferenz eingerichtete ZFU hat ihren Sitz in Köln. Sie überprüft in diesem Verfahren sowohl die fachliche und didaktische Qualität des Lehrmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 1 FernUSG) als auch die Werbung sowie Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG).

b) Das Online-Seminar fällt nicht in den Anwendungsbereich des FernUSG, weil es sich dabei nicht um Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes handelt. "Fernunterricht" im Sinne des Gesetzes (lies § 1 FernUSG) setzt nämlich voraus, dass Kenntnisse und Fähigkeiten

- auf vertraglicher Grundlage
- gegen Entgelt
- unter überwiegender räumlicher Trennung von Lehrenden und Lernenden vermittelt werden und
- der Lernerfolg kontrolliert wird.

c) Der Fernunterricht muss auf vertraglicher Grundlage erfolgen. Nach allgemeiner Auffassung ist hierfür ein privatrechtlicher Vertrag mit dem Veranstalter erforderlich. Fernunterricht, der auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses durchgeführt wird, fällt nicht unter das Gesetz. Ein Beispiel hierfür ist der von der Fernuniversität Hagen angebotene Fernunterricht; der Begriff "Fernstudium" bleibt dem inhaltlich auf Hochschulebene betriebenen Fernunterricht vorbehalten, wie er in Deutschland seit 1975 im Rahmen der Fernuniversität Hagen angeboten wird. Ein weiteres Beispiel ist der

von den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten getragene und unter dem Namen des Funk- und Telekollegs bekannte Fernunterricht (Bühler, Fernunterrichtsvertrag und FernUSG, S. 3). Diese Fernstudienangebote müssen den von den Wissenschaftsverwaltungen genehmigten Studien- und Prüfungsordnungen entsprechen.

zu Frage 2:

Nein! Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die Universität U außerhalb des allgemeinen Studienangebots mit den Studierenden auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages ein Online-Seminar anbietet, hierfür aber kein Geld verlangt oder lediglich Unterrichtsmaterialien zum Download angeboten werden. Fernunterricht im Sinne des FernUSG setzt nämlich voraus, dass der Unterricht gegen Entgelt vermittelt wird und dass der Lernerfolg kontrolliert wird. Beides ist hier nicht der Fall.

zu Frage 3:

Bietet die Universität U Fernunterricht als Weiterbildungsangebot für Berufstätige an, ist Folgendes zu beachten: Liegen sog. "berufsbildende Fernlehrgänge" (lies [§ 13 Abs. 1 FernUSG](#)) vor, so bleibt die [Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht \(ZFU\)](#) die für die Zulassung zuständige Behörde. Das bis 1977 zuständige [Bundesinstitut für Berufsbildung \(BIBB\)](#) wird lediglich von der ZFU aufgefordert, Stellungnahmen zu solchen Fernlehrgängen abzugeben, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelung sind (Storm, RdJB 1989, 188 (190)). Berufsbildende Lehrgänge sind solche, die Kenntnisse und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit in den der Wirtschaft zuzuordnenden Berufen vermitteln. Dazu gehören Lehrgänge, die sich auf berufliche Bildung beziehen, die im Berufsbildungsgesetz geregelt ist. Einzubeziehen sind auch Lehrgänge, die eine berufliche Bildung vermitteln, die in ihrer Zielsetzung und Ausrichtung sowie nach der Art der Ausbildung mit derjenigen des Berufsbildungsgesetzes vergleichbar ist, soweit für ihre Regelung weitere besondere Bundeszuständigkeiten bestehen. Nicht zu den "berufsbildenden Lehrgängen" gehören jedoch solche Angebote, die auf Studiengänge an Hochschulen vorbereiten oder solche begleiten sollen (Faber/Schade, § 13, Rn. 5ff.).

zu Frage 4:

Das Anbieten von Fernunterricht ohne die erforderliche Zulassung hat Folgen für den Anbieter und Auswirkungen auf den Vertrag zwischen Veranstalter und Nutzer.

a) Sollte die Universität U das Online-Seminar ohne die erforderliche Zulassung anbieten, handelt sie ordnungswidrig (lies [§ 21 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG](#)), was mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (lies [§ 21 Abs. 2 FernUSG](#)). Zuständig für die Verfolgung und Ahndung einer solchen Ordnungswidrigkeit ist die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (so [§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Staatsvertrages der Länder vom 16. Februar 1978, geändert durch Staatsvertrag vom 4. Dezember 1991](#)).

b) Das Anbieten von Fernunterricht ohne die erforderliche Erlaubnis kann darüber hinaus wettbewerbswidrig sein (Verstoß gegen [§ 1 UWG](#)).

c) Wird ein Fernunterrichtsvertrag von vornherein ohne die erforderliche Zulassung geschlossen, ist er nichtig (lies [§ 7 Abs. 1 FernUSG](#)). Demgegenüber steht dem Fernunterrichtsteilnehmer ein Recht auf fristlose Kündigung zu, wenn die Zulassung des Fernlehrgangs im nachhinein erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist (lies [§ 7 Abs. 2 FernUSG](#)).

zu Frage 5:

Einen ersten Überblick über das Recht des Fernunterrichts bieten die Informationen auf der Web-Site der ZFU (URL: <http://www.zfu.de/>). Wertvolle Hinweise für die Praxis sind in dem Kommentar von Faber/Schade (Fernunterrichtsschutzgesetz mit Erläuterungen, 1980) zu finden. Zur wissenschaftlichen Vertiefung von Einzelproblemen kann die Dissertation von Bühler herangezogen werden (zum deutschen Recht: Fernunterrichtsvertrag und Fernunterrichtsschutzgesetz, 1984; zum Schweizer Recht: Der Fernunterrichtsvertrag, 1984). Die Relevanz des deutschen FernUSG für Online-Kurse untersucht Goelles in einer Seminararbeit aus dem Jahr 2000 (URL: <http://seminar.jura.uni->

sb.de/publ/ss00/seminar/ss2000/int/individualwork/uploads/518/FernUSG.htm).

[Bearbeiter: Junker; Datum: 14.08.2001]



Die Relevanz des deutschen Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) für Online-Kurse

Von Jurij Goelles

A. Einführung

B. Einführung in das FernUSG

I. Überblick über das deutsche Fernunterrichtswesen und Entstehungsgeschichte des FernUSG

II. Regelungen des FernUSG

C. Die spezielle Relevanz des FernUSG für Online-Kurse

I. Anwendbarkeit des FernUSG für Online-Kurse

II. Probleme angesichts der Internationalisierung des Fernunterrichts

III. Bedürfnis Fernunterrichtsverträge über das Internet abzuwickeln

D. Ausblick in die Zukunft und Schlußfolgerung

A. Einführung

Im Rahmen dieses Online-Seminars möchte ich in meiner Präsentation in das FernUSG einführen, welches seit 1977 die Belange des Fernunterrichts regelt, und die Probleme diskutieren, welche einhergehen seitdem Online-Kurse durch das Aufkommen des Internets immer mehr an Popularität gewannen. Das Ziel dieser Arbeit ist festzustellen, ob das FernUSG als ein lang etabliertes Gesetz den Anforderungen moderner Technologien immer noch gerecht wird.

B. Einführung in das FernUSG

Für ein besseres Verständnis des FernUSG hinsichtlich seiner Regelungsabsichten soll zunächst ein Überblick über das deutsche Fernunterrichtswesen und dessen Entstehungsgeschichte gegeben werden, die in der Verabschiedung des FernUSG

endete (I). Daran anschließend wird in das FernUSG hinsichtlich seines wesentlichen Inhalts eingeführt (II).

I. Überblick über das deutsche Fernunterrichtswesen und Entstehungsgeschichte des FernUSG

Die Lehrmethode Fernunterricht, welche es schon seit einigen Jahrzehnten in allen industrialisierten Ländern gibt, wurde entwickelt um allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere berufstätigen Erwachsenen, unter annehmbaren Umständen ungebunden von Ort und Zeit sowie Alter und Beruf eine Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen und Bildungsungleichheiten auszugleichen. In der Bundesrepublik unterscheidet man zudem zwischen dem Fernstudium, das sich im Fachhochschul- und Hochschulbereich vollzieht, und dem Fernunterricht, der sich auf darunterliegende Ebenen bezieht. Lehrende und Lernende sind beim Fernunterricht und Fernstudium überwiegend räumlich getrennt und der Unterricht findet überwiegend in schriftlicher Form von Lehrbriefen statt, die heute vielfach durch Tonkassetten, Video- und Filmbänder, Disketten, Experimentiermaterialien usw. ergänzt und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zugesandt werden. Diese wiederum senden zur Kontrolle des Lernfortschritts in der Regel nach bestimmten Lernabschnitten Aufgabenlösungen ein, die sie korrigiert, kommentiert und bewertet zurückerhalten.

In Deutschland geht der Fernunterricht in seiner heutigen Form bereits auf das Jahr 1856 zurück, als Langenscheidt in Berlin Korrespondenzbriefe in Französisch verfaßte. Nachdem der Fernunterricht/das Fernstudium in den 20er Jahren einen ersten Aufschwung und verbreiterte Anerkennung erfuhr, wurde diese Lehrform nach 1945 in der deutschen Bildungspolitik zunächst wenig beachtet. Erst nach dem Wiederaufbau entwickelte sich der Fernunterricht verstärkt. Der Wunsch nach beruflichem und sozialem Aufstieg führte zu weit entwickelten Fernlehrprogrammen, aber auch zum Teil zu unseriösen Programmen privater Anbieter. Diese Situation spitzte sich in den 60er Jahren stark zu. 1971 beschloß die Kultusministerkonferenz eine Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU) mit Sitz in Köln einzurichten, um über die Qualität und das Geschäftsgebaren der Fernlehrgänge bzw. der Institute zu wachen. Gleichzeitig wurde vom Bundestag 1969 das Berufsbildungsgesetz (BbiG) verabschiedet und das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) in Berlin errichtet, das eine Abteilung für "Fernunterrichtswesen" für berufsbildende Fernkurse aufweist. Beide Institutionen erließen "Richtlinien für die Überprüfung von Fernkursen". Auf freiwilligen Antrag hin konnten die Veranstalter ihre Lehrgänge überprüfen lassen. Sie erhielten bei positivem Entscheid ein staatliches "geeignet-Siegel". Die Situation entspannte sich jedoch noch nicht in der gewünschten Weise, so waren Türverkäufe, schlechte Vertragsbedingungen usw. noch immer übliche Verkaufstricks. Daraufhin erhielt 1976 der Fernunterricht durch das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) eine rechtliche Regelung. Das FernUSG wurde am 24. August 1976 vom Bundestag erlassen, trat am 1. Januar 1977 in Kraft und ab 1980 wurden alle unter dem FernUSG angebotenen Fernkurse (mit Ausnahme der Freizeit- und Hobby-Lehrgänge) staatlich zulassungspflichtig. Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) trifft seit 1978 die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs (nicht des Anbieters).

II. Regelungen des FernUSG

Das FernUSG ist ein Gesetz zum Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernlehrrangeboten und nachteiliger Vertragsgestaltung. Im einzelnen wird demnach darauf eingegangen, dass eine bessere Transparenz über Inhalt, Umfang und Kosten aller Fernlehrgänge gewährleistet werden soll. Dem Teilnehmer wird, binnen zwei Wochen nach der ersten Lieferung des Lehrmaterials das Recht auf Widerruf (§ 4 FernUSG) und zum Ende des 1. Halbjahres und danach jeweils mit vierteljährlicher

Frist eine kurzfristige Kündbarkeit des Fernunterrichtsvertrages eingeräumt, ohne dass ihm Nachteile entstehen (§ 5 FernUSG). Es können auch keine Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen von den Teilnehmern verlangt werden. Der Veranstalter darf die finanzielle Abwicklung nur nach dem im Gesetz vorgesehenen Muster durchführen (§ 2 Abs. 2 FernUSG). Unerbetene Vertreterbesuche sind untersagt, ehe ein solcher stattfindet, muß dem Interessenten zunächst die Gelegenheit gegeben werden, sich anhand schriftlichen Materials über den Lehrgang zu informieren (§ 17 FernUSG). Zudem müssen bei Vertragsschluß bestimmte Formerfordernisse eingehalten werden (§ 3 FernUSG). Desweiteren legt das FernUSG insbesondere fest, dass nur überprüfte und mit einer Zulassungsnummer der zulassenden Behörde (ZFU) versehenen Fernlehrgänge, abgesehen derer aus dem Freizeit- und Hobbybereich (deren Vertrieb muß jedoch der ZFU angezeigt werden), in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen (§ 12 FernUSG). Das Zulassungsverfahren beinhaltet eine Überprüfung von sowohl fachlicher und didaktischer Qualität des Lehrmaterials im Hinblick auf das Lehrgangziel (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 FernUSG), als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG). Über die Zulassung bestimmter berufsbildender Fernlehrgänge entscheidet die ZFU insbesondere erst, nachdem dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in Berlin Gelegenheit zur Stellungnahme in Form eines Gutachtens gegeben wurde (§§ 13, 19 Abs. 2 FernUSG). Bietet ein Veranstalter Fernunterricht ohne die erforderliche Zulassung an handelt er ordnungswidrig und muß gegebenenfalls alle bestehenden Fernunterrichtsverträge rückabwickeln, da sie nichtig sind (§ 7 Abs. 1 FernUSG). Rückabwicklung bedeutet in diesem Fall die Rückzahlung aller bisherigen Raten der Teilnehmer. Außerdem drohen Bußgelder bis zu 10.000 Euro pro Verstoß (§ 21 FernUSG).

C. Die spezielle Relevanz des FernUSG für Online-Kurse

Angesichts der Entwicklung neuer Technologien, insbesondere von Online-Kursen, die bei Erlass des FernUSG 1976 noch nicht berücksichtigt wurde, stellt sich die Frage, ob und inwieweit das FernUSG auch solchen Entwicklungen im Bereich des Fernunterrichts gerecht wird. Im folgenden soll daher untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen das FernUSG überhaupt auf Online-Kurse anwendbar ist (I) und welche weiteren Probleme die zunehmende Internationalisierung hervorruft (II). Schließlich soll auch auf die noch zu erfüllenden Bedürfnisse eingegangen werden, die zu einer Abwicklung des Fernunterrichtsvertrages über Datennetze erforderlich sind (III).

I. Anwendbarkeit des FernUSG für Online-Kurse

Das FernUSG ist für Online-Kurse dann relevant, wenn diese Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes darstellen. § 1 Abs. 1 FernUSG, der den Anwendungsbereich des FernUSG festlegt, definiert Fernunterricht als die auf vertraglicher Grundlage erfolgende entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwacht.

Das Gesetz setzt also zunächst voraus, dass der Fernunterricht auf vertraglicher Grundlage erfolgt. Das heißt, dass das FernUSG nur auf privatrechtlich betriebenen Fernunterricht anwendbar ist. Die Internet-Angebote deutscher öffentlich-rechtlicher Universitäten werden vom FernUSG nicht erfaßt, da der Unterricht nicht auf vertraglicher Grundlage stattfindet. Die Fernstudienangebote der Hochschulen, welche den für alle Hochschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, benötigen keine Zulassung der ZFU und werden nicht von ihr überprüft. Der Staat hatte hier bereits ordnend eingegriffen, indem diese Fernstudienangebote den von den Wissenschaftsverwaltungen genehmigten Studien- und Prüfungsordnungen

entsprechen müssen, daher hat sich hier eine gesonderte Überprüfung durch eine weitere staatliche Stelle erübrigt.

Das FernUSG ist auch nicht auf solche Internet Angebote anwendbar, bei denen sich der Nutzer lediglich Lernmaterial downloaden kann, denn bei solchen Angeboten findet keine Lernerfolgskontrolle wie von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG gefordert statt. Das Tatbestandsmerkmal der Lernerfolgsüberwachung ist erfüllt, wenn der Anbieter den Erfolg der Wissensvermittlung zum Beispiel durch regelmäßige Hausaufgaben oder Prüfungen oder durch eine einmalige Abschlußprüfung überwacht. Problematischer ist die Voraussetzung, dass laut Definition der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG). Dieses Merkmal trifft auf solche Online-Kurse noch unproblematisch zu, bei denen über das Internet lediglich eine asynchrone Kommunikation stattfindet.

Problematisch ist jedoch, ob solche Online-Kurse die Möglichkeiten zur zeitgleichen direkten Interaktion, also eine synchrone Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden bzw. den Lernenden untereinander anbieten (Chats, Video- und Audiokonferenzen etc.), dem Anwendungsbereich des FernUSG zugerechnet werden können. Zwar sind Lehrende und Lernende räumlich getrennt, aber über dieses Medium doch (zumindest zeitweise) in direktem Kontakt.

Fraglich ist daher, wie § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG diesbezüglich auszulegen ist. Da die Verbreitung von Online-Kursen erst seit ein paar Jahren stattfindet, ist dieses Auslegungsproblem in der juristischen Literatur soweit ersichtlich noch nicht breit diskutiert worden. Die Beantwortung dieser Auslegungsfrage muß daher anhand der hergebrachten Auslegungsregeln versucht werden.

Auszugehen ist vom Wortlaut der Vorschrift. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG spricht lediglich von einer räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem. Diese räumliche Trennung ist bei einem Kontakt über das Internet zweifelsohne vorhanden. Trotzdem kann man bei dieser Feststellung nicht stehenbleiben. Man muß vielmehr berücksichtigen, dass der Begriff des Fernunterrichts, der durch § 1 Abs. 1 FernUSG definiert wird, über die Jahrzehnte eine bestimmte Prägung erhalten hat, von der auch der historische Gesetzgeber ausgegangen ist. Das klassische Lernkonzept des Fernunterrichts, wie es sich in Deutschland durchgesetzt hat, zeichnet sich dadurch aus, dass über Medien eine hauptsächlich asynchrone Kommunikation stattfindet und damit weitgehend geschlossene Unterrichtseinheiten mit selbstinstruierendem Lehrmaterial vermittelt werden. Der Unterricht stellt eine geschlossene Einheit dar, bei der Ziele, Inhalte, Lernwege, Aufgaben und Lernkontrollen vorgegeben sind ("Correspondence Education"). Das Tatbestandsmerkmal der "räumlichen Trennung" will folglich deutlich machen, dass der Unterricht in schon vorher überprüfbaren Lerneinheiten festgelegt und dem Lernenden zur Selbstbearbeitung zur Verfügung gestellt wird, und dass kein Lehrgespräch an sich stattfindet. Demgegenüber stehen nun in wachsender Anzahl Online-Kurse, die eine synchrone Kommunikation zur Wissensvermittlung einsetzen und damit mehr oder weniger ein anderes Lernkonzept verfolgen. Ursächlich für deren Entstehung ist, dass sich die Entwicklung von Online-Kursen überwiegend an Lernkonzepte aus dem englischsprachlichen Raum anlehnte, da sie eine besonders geeignete Form darstellten, um deren Merkmale wie z.B. die synchrone Kommunikation, umzusetzen. Diese Lernkonzepte lassen sich generell unter dem Konzept des "Open Distance Learning" zusammenfassen. Dieses weicht von dem klassischen Lernkonzept ab und beinhaltet neue Innovationen. Wesentlich für diese Lehrmethode ist, dass die Lernenden ihren Lernprozeß selbst zu organisieren haben und dadurch so viel wie möglich aktiv an Kontrolle und Mitgestaltung über die Ziele, Inhalte und Strategien des Lernens teilhaben. Somit wird eine große Flexibilität im gesamten Umfeld des Lernprozesses geschaffen, was eine individuelle Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse der Lernenden erlaubt. Online-Kurse mit der Möglichkeit der synchronen Kommunikation und der aktiven Beteiligung der Lernenden an dem Lernprozeß kann man daher nicht unter das Tatbestandsmerkmal der räumlichen

Trennung, wie es im Rahmen des FernUSG verstanden wird, subsumieren, da der Begriff der "räumlichen Trennung" gerade die aktive Teilnahme des Lernenden und die Kommunikation zwischen Lehrendem und Lernendem ausschließt. Diese Online-Kurse stellen meiner Meinung nach keinen Fernunterricht im Sinne des FernUSG dar. Dieses Ergebnis wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass diese Online-Kurse durch ihre Flexibilität und unvorhersehbare Dynamik des Lernprozesses keiner im vorhinein durchführbaren Überprüfung zugänglich sind, was gerade durch das FernUSG gefordert wäre. Zusammenfassend läßt sich sagen, dass es einen Fernunterrichtstypus "Online-Kurs" nicht gibt, folglich kann auch nicht a priori festgestellt werden, ob Online-Kurse Fernunterricht im Sinne des FernUSG darstellen. Dies bleibt abhängig von der individuellen Ausgestaltung und den verfolgten Lernkonzepten. Da die Grenzen zwischen ihnen fließend sind, ist stets im Einzelfall zu entscheiden, ob der Online-Kurs vom Anwendungsbereich des FernUSG erfaßt wird, oder nicht.

II. Probleme angesichts der Internationalisierung des Fernunterrichts

Die Relevanz des FernUSG nimmt nicht nur wegen seines zunehmend beschränkten Anwendungsbereiches (s.o. I) ab, sondern auch die zunehmende Internationalisierung des Fernunterrichts durch Online-Kurse bereitet weitere Schwierigkeiten.

Zwar fand ein Export bzw. Import von Fernlehrcursen zwischen Ländern bislang kaum statt; Ursache hierfür waren vor allem die Sprachprobleme, die unterschiedlichen Lernverhalten und die geringe Attraktivität der Angebote, zukünftig dürfte es aber hier Angleichungen geben, da durch das Internet ein grenzüberschreitendes Denken und Handeln realisiert, bzw. auch durch attraktivere Angebote gefördert wird. Dessen Inanspruchnahme wird zukünftig unerlässlich werden, um bestimmte Qualifikationen zu erlangen, die immer mehr, besonders in beruflicher Hinsicht, an Bedeutung gewinnen werden.

Beim Abschluß von Fernunterrichtsverträgen mit grenzüberschreitendem Charakter stellt sich jedoch die Frage, ob das FernUSG oder das Recht des anderen Staates anwendbar ist.

Die Beantwortung dieser kollisionsrechtlichen Frage beurteilt sich nach den Regelungen des internationalen Privatrechts. Bei Verträgen mit Auslandsberührung ist daher das EGBGB anwendbar (Art. 3 EGBGB). Grundsätzlich richtet sich das anwendbare Recht nach dem Parteiwillen (Art. 27 EGBGB i.V.m. Art. 31 und 32 EGBGB). Die Veranstalter von Online-Kursen werden sich vielfach in ihren Vertragsbedingungen das Recht ihres Heimatlandes vorbehalten.

Bei Fehlen einer Parteivereinbarung gilt nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGBGB das Recht des Staates, zudem der Sachverhalt die engsten Verbindungen aufweist. Konkretisiert wird dies in Art. 28 Abs. 2 S. 1 EGBGB, wonach auf den Sitz der Vertragspartei abzustellen ist, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat. Bei einem Fernunterrichtsvertrag ist danach das Recht des Staates anwendbar in dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Grundsätzlich kommt es auch nicht darauf an, wo sich der Server befindet, von dem aus der Online-Kurs betrieben wird. Nutzt etwa ein ausländischer Veranstalter einen inländischen Server und tritt unter einer inländischen Webadresse auf, so gilt dennoch das Recht des Staates in dem der Veranstalter seinen Sitz hat.

Da es sich bei einem Fernunterrichtsvertrag jedoch um einen Verbrauchervertrag handelt ist Art. 29 EGBGB zu beachten. Hiernach darf die Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz der zwingenden Bestimmungen seines Heimatstaates entzogen wird (Art. 29 Abs. 1 EGBGB). Gemäß Art. 29 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB gilt dies jedoch dann nicht, wenn die dem Verbraucher geschuldeten

Dienstleistungen ausschließlich im Ausland erbracht werden. Da die von einem ausländischen Veranstalter von Online-Kursen geschuldeten Dienstleistungen (Bereitstellung des Kurses im Internet, Betreuung des Teilnehmers usw.) ausschließlich im Ausland erbracht werden, ist meiner Meinung nach die Anwendung deutschen Rechts gemäß Art. 29 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB ausgeschlossen.

Sieht man in den verbrauerschützenden Vorschriften des FernUSG auch nicht zwingendes Recht i.S.d. Art 34 EGBGB, so ist das FernUSG auf ausländische Online-Kurse nur anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 11 FernUSG vorliegen. § 11 FernUSG erklärt die §§ 2-10 FernUSG dann für anwendbar, auch wenn der Fernunterrichtsvertrag ausländischem Recht unterliegt, wenn der vertragsschließende Teilnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des FernUSG hat, seine Willenserklärung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgibt und der Fernunterrichtsvertrag aufgrund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen im Geltungsbereich des FernUSG entfallenen Tätigkeit des Veranstalters zustande gekommen ist.

Diese Voraussetzungen sind unproblematisch gegeben, wenn ein ausländischer Veranstalter auf "konventionelle" Art z.B. durch Anzeigen in deutschen Zeitschriften für seinen Online-Kurs Werbung macht. Problematischer ist die Situation zu beurteilen, wenn der Veranstalter ausschließlich über das Internet wirbt. Der Wortlaut der Vorschrift verlangt, dass die Tätigkeit im Geltungsbereich des FernUSG, sprich im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen sein muß. Dies könnte bedeuten, dass die §§ 2-10 FernUSG dann anwendbar sein würden, wenn der Veranstalter für seinen Kurs auf Webseiten werben würde, die auf inländischen Servern liegen, nicht dagegen, wenn er auf deutschsprachigen Webseiten Werbung schalten würde, die auf Servern im Ausland liegen. Da das Internet keine "Grenzen" hat und somit ein deutscher Teilnehmer auf Webseiten aus der ganzen Welt problemlos zugreifen kann (meistens ohne zu wissen, wo er sich gerade befindet), ist der Anknüpfungspunkt an das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ein denkbar ungeeignetes Abgrenzungsmerkmal und die Ergebnisse dementsprechend unbefriedigend. Da der Wortlaut des § 11 FernUSG diesbezüglich jedoch eindeutig ist, ist ein anderes Ergebnis de lege ferenda nicht zu erzielen.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass es durch die Umsetzung der europäischen Richtlinie 97/7/EG (in Deutschland durch das am 1.7.2000 in Kraft getretene Fernabsatzgesetz) zu einer Angleichung der verbrauerschützenden Regelungen im Bereich des Fernabsatzes von Waren und Dienstleistungen kommen wird, so dass zumindest in Europa der Teilnehmer von Fernunterricht hinreichend in verbraucherrechtlicher Hinsicht geschützt ist, auch wenn das FernUSG nicht anwendbar ist.

Schwerwiegender ist daher das Fehlen von Kontrollmechanismen, die insbesondere die inhaltliche oder didaktische Qualität ausländischer Online-Kurse überprüfen bzw. sanktionieren könnten. Deutschland ist eines der wenigen Länder in der EU, die ein spezielles Fernlehrgesetz (FernUSG) haben und das einzige Land, das die einzelnen Kurse überprüft bevor sie zugelassen werden. Die Prüfverfahren sind im Vergleich mit anderen Ländern sehr aufwendig und umfassend. So sind die Fernlernenden in anderen europäischen Ländern überwiegend nur durch das Verbraucherschutzgesetz geschützt und die Zulassungen als Anbieter erfolgen überwiegend auf freiwilliger Basis.

Es besteht daher grundsätzlich das Bedürfnis einer Rechtsangleichung zumindest im Rahmen der EU. Die Schwierigkeit für die Realisation einer Rechtsangleichung ist hauptsächlich in der unterschiedlichen Entwicklung des Fernunterrichts in den verschiedenen Ländern und damit in der Konfrontation unterschiedlicher didaktischer Konzepte ("Correspondence Education", "Open Distance Learning") begründet. Die deutsche Bundesregierung distanzierte sich daher zum Beispiel deutlich von einem

Versuch einer EU-Vereinheitlichung, z.B. in Form einer europäischen Kontrollstelle für Fernunterricht, da Flexibilität und Innovation durch eine zusätzliche Kontrollstelle gebremst würden und der multikulturelle Charakter der EU und die Einbettung des Fernunterrichts/Fernstudiums in nationale Bildungssysteme mißachtet würden. D.h. es wird in diesem Bereich eher eine Pluralität gefördert.

Bei den sehr unterschiedlichen Regelungen in verschiedenen EU-Ländern dürfte die Lösung dieses Problems daher in der gemeinsamen Definition von Mindeststandards, in der Zusammenarbeit der Zulassungsstellen und in der Anerkennung der Zulassung des jeweiligen Herkunftslandes liegen.

III. Bedürfnis Fernunterrichtsverträge über das Internet abzuwickeln

Schließlich sei noch auf einen Punkt im Rahmen des FernUSG hingewiesen, der der weiteren Entwicklung, Akzeptanz und Praktikabilität von Online-Kursen entgegensteht. Da das zukünftige Wachstum des Fernunterrichts hauptsächlich auf dem Gebiet des Internets zu erwarten ist, besteht ein größer werdendes Bedürfnis, dass zukünftig die Begründung und die Abwicklung des Fernunterrichtsvertrages über Datennetze erfolgen kann.

Es besteht zwar heute weitgehend Einigkeit darüber, dass die von automatischen Anlagen versandten Erklärungen als elektronisch übermittelte Willenserklärungen des Betreibers der Anlage nach §§ 105 ff BGB anzusehen sind, so dass ein Vertragsschluß über das Internet zwischen Fernunterrichtsanbieter und Teilnehmer grundsätzlich möglich ist. Jedoch bedarf der Fernunterrichtsvertrag gemäß § 3 Abs. 1 FernUSG der Schriftform. Schriftform gemäß § 126 BGB verlangt eine eigenhändig unterschriebene Urkunde. Die Erklärung und die eigenhändige Unterschrift müssen auf einer einheitlichen Urkunde vorliegen, so dass die Unterschrift einen erkennbaren Abschluß der Willenserklärung darstellt. Eine irgendwie mittels Computer abgegebene Willenserklärung kann die gesetzliche Schriftformerfordernis nicht erfüllen. Solange eine digitale Signatur nicht der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt wird, ist es nach derzeitiger Rechtslage unmöglich einen Fernunterrichtsvertrag über das Internet abzuschließen. Dieser Mißstand ist schon einige Zeit bekannt. So war im Referentenentwurf zum IuKDG die Einfügung eines neuen § 3a FernUSG geplant, der die Abgabe und die Übermittlung einer Willenserklärung auf elektronischen Wege zuließ. Dieser Entwurf ist jedoch nicht Gesetz geworden.

D. Ausblick in die Zukunft und Schlußfolgerung

Die Bedeutung von Online-Kursen im Bereich des Fernunterrichts wird mit der Verbreitung des Internets immer mehr zunehmen. Auch ist zu erwarten, dass durch die neuen technischen Möglichkeiten der Informationstechnologie neue Formen des Fernunterrichts entstehen werden. Damit einhergehen wird eine Abkehr vom klassischen Lernkonzept des "Correspondence Education" hin zum "Open Distance Education" stattfinden. Das FernUSG, das 1976 unter dem Eindruck des klassischen Konzepts erlassen wurde, kann in seiner heutigen Form diesen neuen Herausforderungen nicht mehr gerecht werden. Geht man mit der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass Online-Kurse, die Wissensvermittlung durch synchrone Kommunikationsmittel, wie Chats, Audio- und Videokonferenzen betreiben, gar nicht mehr Fernunterricht im Sinne des FernUSG darstellen (s.o. C I), dann wird der Anwendungsbereich des FernUSG zunehmend kleiner werden. Denn solche auf Interaktion angelegten flexiblen Online-Kurse sind einer vorhergehenden Kontrolle, wie es das FernUSG vorschreibt, überhaupt nicht zugänglich. Die Qualität dieser Online-Kurse könnte vielmehr durch eine Prüfung der Fernunterrichtsveranstalter garantiert werden. Das Wegfallen einzelner Online-Kurse aus dem Anwendungsbereich des FernUSG hat auch Auswirkungen auf die Rechtssicherheit, denn es ist stets eine

Frage des Einzelfalls und eine Frage der konkreten Ausgestaltung des einzelnen Kurses, wann noch von Fernunterricht im Sinne des FernUSG ausgegangen werden kann und wann nicht mehr.

Das FernUSG weist auch in anderer Hinsicht Defizite bezüglich Online-Kurse auf. So ist es heute nicht möglich Fernunterrichtsverträge über das Internet zu begründen, was der Akzeptanz und der Bedeutung von Online-Kursen in der Zukunft nicht gerecht wird.

Ein weiteres Problemfeld tut sich durch die von Online-Kursen bewirkte Internationalisierung des Fernunterrichts auf. Zwar werden die Verbraucherrechte des Fernunterrichtsteilnehmer zumindest im europäischen Rahmen durch die Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG hinreichend geschützt, doch fehlen Kontrollmechanismen die international die Qualität überprüfen und sanktionieren könnten. Dieses Problem wird wohl nur durch freiwillige Selbstkontrollen der Veranstalter, durch Standardisierungen, Gütesiegel, einer verstärkten Zusammenarbeit der zuständigen Behörden etc. zu lösen sein, da eine Rechtsangleichung wegen der länderspezifischen Unterschiede im Bereich des Fernunterrichts nicht zu erwarten ist.

Links:

<http://www.zfu.de/fernusg.htm>

<http://www.berufsinformation.de/forum/fern/97/intro.htm#Geschichte>

<http://www.wiso.gwdg.de/~sweber/FernU.html>

<http://www.zfu.de>

<http://www.zfu.de/staatsv.htm>

<http://www.bibb.de/>

<http://www.berufsinformation.de/forum/fern/97/intro.htm#FernOffen>

<http://www.berufsinformation.de/forum/fern/97/zulaslg.htm#Info>

<http://www.zfu.de/memorand.htm>

<http://www.internetrecht-info.de/rechtsn/iukdgbeg.htm>

<http://www.iid.de/iukdg/iukdg.html>

<http://www.wiso.gwdg.de/~odunst/QSICHER.html>

<http://www.fu-berlin.de/jura/netlaw/publikationen/beitraege/ws96-hafer02.html>

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/~moeschel/seminar97riesenkampff.htm>